

VSA West

Urteil vom 03.02.2015

### Verurteilung wegen grober Unsportlichkeit nach Schlägerwurf

Der Beschuldigte hatte bei einem Meisterschaftsspiel der Jungen nach seinem Einzel, das er im fünften Satz knapp verloren hatte, seinen Schläger weggeworfen und dabei den Trainer der gegnerischen Mannschaft an der Hand getroffen. Dieser hatte angegeben, dass dieser Vorfall zunächst äußerst schmerzlich war, am folgenden Tag jedoch kaum noch zu spüren gewesen sei. Eine Entschuldigung für diese Tätlichkeit gab es während des gesamten Meisterschaftsspiels nicht. Der Spieler hat im Verlaufe des Verfahrens den Schlägerwurf zugegeben und sich beim gegnerischen Trainer per Email entschuldigt, welche dieser auch akzeptiert hat.

Der Spieler wurde zu einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel verurteilt und musste die Kosten des Verfahrens tragen.

Aus strafrechtlicher Sicht bewertete der VSA West den Schlägerwurf nur als fahrlässige Körperverletzung, da der Spieler seinen Gegner nicht verletzen wollte. Allerdings handelt es sich bei dem Schläger nach Auffassung des VSA West um ein gefährliches Werkzeug, welches bei einem Wurf auch andere Körperpartien hätte treffen können, was der Spieler in seiner Wut und Enttäuschung über das verlorene Spiel nicht unter Kontrolle hatte. Bei der Strafzumessung kam erschwerend hinzu, dass sich der Verurteilte im Laufe des gesamten Meisterschaftsspiels nicht entschuldigt hatte.

Die Verfahrenskosten wurden im Übrigen dem Jugendlichen (fast 17 Jahre) auf Grund der Schwere des Verstoßes und seines Alters nicht erlassen, was grundsätzlich nach der RuVO möglich gewesen wäre.